

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Mit E-Mail:
s7@gesundheitsministerium.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.163.871

Ihr Zeichen: 2021-0.149.477

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden; Kurzbegutachtung

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst verkennt nicht, dass es in Anbetracht der epidemiologischen Situation erforderlich sein kann, Rechtsakte innerhalb kurzer Zeit vorzubereiten und zu erlassen. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich sechs Tagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Laut Aussendungsschreiben soll das Begutachtungsverfahren dem Konsultationsmechanismus gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999 unterliegen. Es

wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Sofern die Beurteilung der Sachlichkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen von empirischem (epidemiologischem) Wissen abhängt, weist das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darauf hin, dass dieses ho. nicht verfügbar ist, weshalb die Sachlichkeit der Regelungen vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Allgemeines zu § 15 EpiG:

Mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf soll in § 5 Abs. 1 COVID-19-MG ein Verweis auf § 15 EpiG aufgenommen werden, sodass eine Ausgangsregelung auf Grund des COVID-19-MG nicht nur in Zusammenhang mit den Maßnahmen auf Grund des COVID-19-MG steht, sondern auch in Zusammenhang mit Veranstaltungsregelungen auf Grund des EpiG gestellt wird.

Allerdings bestehen unterschiedliche Erzeugungsbedingungen für Verordnungen auf Grund des COVID-19-MG und des EpiG. Während vor Erlassung von Verordnungen nach dem COVID-19-MG die Corona-Kommission zu hören ist (§ 10 COVID-19-MG) und bestimmte Verordnungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats bedürfen (§ 11 Abs. 1 COVID-19-MG), sind diese Anforderungen für Verordnungen auf Grund des § 15 EpiG nach der geltenden Rechtslage nicht vorgesehen. Auch eine zeitliche Befristung, wie sie in § 11 Abs. 3 COVID-19-MG für Verordnungen gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz und § 4 Abs. 2 letzter Satz COVID-19-MG vorzusehen sind, mit denen das Betreten, Befahren oder Benutzen untersagt wird, ist für Verordnungen gemäß § 15 EpiG nicht vorgesehen.

Es wird daher angeregt zu überprüfen, ob die Erzeugungsbedingungen für Verordnungen auf Grund des EpiG – zumindest zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – an jene nach dem COVID-19-MG angepasst werden sollen.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 1a):

Zu Abs. 1a:

Da sich die nach EpiG anzeigepflichtigen Krankheiten hinsichtlich ihrer jeweiligen Infektionswege und Infektionsrisiken unterscheiden, erscheint es unzweckmäßig, Veranstaltungen allgemein mit einer festgelegten Personenanzahl zu definieren. Es wird angeregt zu prüfen, ob eine spezifisch auf COVID-19 angepasste Definition aus epidemiologischer Sicht zweckmäßiger wäre. Allenfalls könnte diese auch durch eine negative Abgrenzung erfolgen, indem angeordnet wird, dass Zusammenkünfte von weniger als vier Personen, die nur aus zwei Haushalten stammen, nicht als Veranstaltungen gelten.

Zu § 15 Abs. 2 Z 5 (keine Novellierungsanordnung):

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage zur Möglichkeit der Anerkennung des Impfnachweises (§ 4 Abs. 19 EpiG) als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd. § 15 Abs. 2 Z 5 EpiG geschaffen werden soll.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 2a):

Es wird darauf hingewiesen, dass das EpiG es ermöglicht, für Veranstaltungen gemäß § 15 Auflagen und Voraussetzungen vorzuschreiben, die für private Zusammenkünfte von lediglich vier Personen im Einzelfall als nicht zweckmäßig bzw. als überschießend und somit als unverhältnismäßig erscheinen können. So können etwa gemäß § 5c Abs. 1 EpiG Veranstalter durch Verordnung verpflichtet werden, Kontaktdaten zu erheben. Auch wenn § 5c Abs. 2 EpiG Veranstaltungen im privaten Wohnbereich ausnimmt, wären von dieser Verordnungsermächtigung auch Zusammenkünfte im Freien von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten erfasst. Auch können Veranstaltungen an eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht (§ 15 Abs. 1 Z 1 EpiG) gebunden werden, an die Auflage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 15 Abs. 2 Z 5 EpiG) sowie eines Präventionskonzepts (§ 15 Abs. 2 Z 6 EpiG) geknüpft werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Kontrollmöglichkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 15 Abs. 5 EpiG) hingewiesen, die auch den privaten Wohnbereich erfasst.

Der Wortlaut des vorgeschlagenen § 15 Abs. 2a ermächtigt („kann“) das ordnungserlassende Organ zu einer differenzierenden Regelung, die die Art und Größe der Veranstaltung, die Beschaffenheit des Ortes der Zusammenkunft sowie den Grad der persönlichen Beziehungen zwischen den Teilnehmern berücksichtigt. Da von privaten Zusammenkünften einer kleineren Personenanzahl eine aus epidemiologischer Sicht geringere Gefahr ausgeht als von Großveranstaltungen, sollte im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes daher kein Ermessensspielraum hinsichtlich einer differenzierenden Regelung eingeräumt werden. Im Wortlaut des § 15 Abs. 2a sollte daher die Formulierung „ist nach [...] zu differenzieren“ gewählt werden. Dies würde auch dem Verständnis der Erläuterungen entsprechen, wonach „im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend differenzierende Regelungen zu erlassen [sind]“.

Es wird angeregt zu prüfen, ob der „Zweck“ einer Veranstaltung als zusätzliches Kriterium für eine differenzierende Regelung aufgenommen werden soll. So ist etwa unklar, ob Veranstaltungen zu beruflichen Zwecken usw. als „Art“ einer Veranstaltung angesehen werden können.

Aus der Formulierung „[i]n einer Verordnung gemäß Abs. 1“ könnte der Schluss gezogen werden, dass eine bescheidmäßige Anordnung von Voraussetzungen und Auflagen gemäß Abs. 1 ausgeschlossen werden soll. Dies sollte überprüft werden.

Zu Z 7 (§ 24):

Zu Abs. 2:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass auch eine „selbstüberwachte“ Heimquarantäne einer behördlichen Kontrolle zugänglich sein soll. Das Tatbestandselement der „Selbstüberwachung“ scheint daher redundant zu sein.

Zu Abs. 3:

Da sich der vorgeschlagene § 24 auf alle anzeigepflichtigen Krankheiten bezieht, scheint die Auflage des Abs. 3 Z 1 lit. b betreffend das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung zu eng gewählt. Es wird daher angeregt, eine allgemeinere Formulierung zu wählen, die geeignet ist, auf die jeweiligen Infektionswege und -risiken der unterschiedlichen meldepflichtigen Krankheiten Bedacht

zu nehmen (oder diese Auflage allenfalls auf die Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 einzuschränken).

Zu Abs. 4:

Es wird angeregt, den vorgeschlagenen § 24 Abs. 4 zeitlich zu befristen (vgl. die anderen auf COVID-19 Bezug nehmenden Bestimmungen des EpiG).

Zu Z 8 (§ 25):

Zu Abs. 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 25 EpiG in der geltenden Fassung insbesondere auch den „Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge“ regelt, wohingegen der vorgeschlagene § 25 keine auf die Art des Transports abstellende Regelung enthalten soll. Es sollte geprüft werden, ob durch den Wegfall dieses Tatbestandsmerkmals Verkehrsbeschränkungen, die nach der Art von Transportmitteln unterscheiden, weiterhin zulässig sein sollen. (In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika, BGBl. II Nr. 581/2020 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 101/2021 hingewiesen.)

Aus den Erläuterungen geht (implizit) hervor, dass unter einer Einreise nach Österreich auch eine Durchreise durch Österreich zu verstehen ist. An der Richtigkeit dieser Auffassung können (bei näherer Betrachtung jedoch unbegründete) Zweifel im Hinblick darauf aufkommen, dass der vorgeschlagene § 25 Abs. 1 der „Einfuhr“ von Waren die „Durchfuhr“ von Waren gegenüberstellt (wobei auch der vorgeschlagene Abs. 3 Z 1 lit. c und d entsprechend zu ergänzen wäre). Es sollte daher in den Erläuterungen ausdrücklich erwähnt werden, dass als Einreise nach Österreich auch die Durchreise durch Österreich zu verstehen ist, und dass aus der Gegenüberstellung der Ein- und Durchfuhr von Waren diesbezüglich keine Schlüsse gezogen werden können: Eine Einfuhr von Waren liegt begrifflich nur dann vor, wenn die Waren in Österreich verbleiben, sodass es der gesonderten Nennung der Durchfuhr von Waren bedarf, während dies in sprachlicher Hinsicht nicht auch für die Einreise gilt.

Zu Abs. 4:

Siehe die Anmerkung zu § 24 Abs. 4.

Zu § 25a EpiG (keine Novellierungsanordnung):Zu Abs. 1:

Der vorgeschlagene § 25 soll (im Gegensatz zu § 25 EpiG in der geltenden Fassung) nicht mehr auf eine Verordnungsermächtigung beschränkt sein, sondern auch bescheidförmige Verfügungen im Einzelfall ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass § 25a EpiG weiterhin auf eine „Verordnung nach § 25“ abstellt. Es wird daher angeregt, in § 25a auf eine „Anordnung nach § 25“ abzustellen.

Zu Abs. 2:

Es sollte aus Gründen der Einheitlichkeit geprüft werden, ob in Z 8 (auch) auf eine „selbstüberwachten Heimquarantäne“ abgestellt werden sollte (siehe bereits AB 370 BlgNR 27. GP 10).

Zu Z 9 (§ 32 Abs. 1 Z 7):

Es fällt auf, dass gemäß dem vorgeschlagenen § 32 Abs. 1 Z 7 eine Vergütung für den Verdienstentgang nur an jene natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts geleistet werden soll, „wenn und soweit [...] sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind“. Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Vermögensnachteile auch durch Verkehrsbeschränkungen für das Verlassen des Epidemiegebietes (§ 24 Abs. 2 Z 1) resultieren können, wenn sich die betroffenen Personen nicht mehr im Epidemiegebiet aufhalten. In diesem Zusammenhang wird z.B. auf die mögliche Auflage des Antretens einer selbstüberwachten Heimquarantäne gemäß dem vorgeschlagenen § 24 Abs. 2 Z 1 lit. c hingewiesen. Nach dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 Z 7 („wenn und soweit [...] in einem Epidemiegebiet aufhältig sind“) wäre ein Verdienstentgang für nicht mehr im Epidemiegebiet aufhältige Personen jedoch ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die selbstüberwachte Heimquarantäne gemäß § 3b EpiG hingewiesen,

wonach für die Entgeltfortzahlung und den Ersatz § 32 EpiG sinngemäß gilt. Es sollte klargestellt werden, ob auch für allfällige Verdienstentgänge, die nach Verlassen eines Epidemiegebietes auf Grundlage einer Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 EpiG eintreten, eine Entgeltfortzahlung oder ein Ersatz iSd. § 32 EpiG vorgesehen werden soll. Sofern von einer solchen Vergütung Abstand genommen wird, sollte eine Begründung in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu Z 10 (§ 36 Abs. 1 lit. f):

Der vorgeschlagene § 36 Abs. 1 lit. f sollte an die Diktion des § 24 angepasst werden: „Kosten der Vorkehrungen für Verkehrsbeschränkungen in Bezug auf Epidemiegebiete (§ 24)“.

Zu § 40 Abs. 2:

Es wird angeregt zu prüfen, ob in Z 1 und Z 2 auch die „Organisation“ einer Veranstaltung zu berücksichtigen wäre.

Die Erläuterungen verweisen zur Begründung der Höhe und der Abstufung der Strafdrohung auf die dem COVID-19-MG zugrundeliegenden Wertungen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich § 15 EpiG auf alle nach dem EpiG meldepflichtigen Krankheiten bezieht und daher auch die Kohärenz mit den in § 40 Abs. 1 genannten Strafdrohungen in den Erläuterungen dargelegt werden sollte.

Zu Art. 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

Zu § 1 (keine Novellierungsanordnung):

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage zur Möglichkeit der Anerkennung des Impfnachweises (§ 4 Abs. 19 EpiG) als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd. § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG geschaffen werden soll.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5b):

In § 1 Abs. 5b sollte auch ein Verweis auf § 4a Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 5c):

In § 1 Abs. 5c sollte auch ein Verweis auf § 4a Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Es sollte wohl „eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung von COVID-19“ lauten.

Die Ergänzung der Wortfolge „eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung“ wirft Fragen auf. Zum einen ist die „Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ bereits Grundvoraussetzung für eine Ausgangsregelung gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-MG, weshalb das Verhältnis der „Verhinderung einer Verbreitung von COVID-19“ zu einer Verhinderung einer „nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung“ unklar erscheint. Andererseits führt die Einfügung der Wortfolge „, eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung“ dazu, dass sich die nachfolgende Wortfolge „oder ähnlich gelagerte Notsituationen“ nunmehr auf die neue Ergänzung und nicht mehr auf den „drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung“ bezieht und daher eine neue – und breitere – Bedeutung erfährt. Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Ergänzung nach der Wortfolge „oder ähnlich gelagerte Notsituationen“ einzufügen. Es sollte auch geprüft werden, ob die vorgeschlagene Ergänzung als Beispiel für eine ähnlich gelagerte Notsituation aufgenommen werden könnte. In diesem Zusammenhang sollten auch aktuelle Bekämpfungsstrategien sowie allfällige Mutationen und ihre Auswirkungen auf die medizinische Versorgung und die bisher gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen berücksichtigt werden. So sollte aus epidemiologischer Sicht evaluiert werden, ob auch im Fall einer erhöhten Durchimpfungsrate von vulnerablen Personengruppen bei einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung von COVID-19 mit einem Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder einer ähnlich gelagerten Notsituation gerechnet werden muss, die eine Ausgangsregelung erforderlich erscheinen lässt.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):****Zum Einleitungssatz:**

Es sollte auf die letzte Änderung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021 Bezug genommen werden.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 6):

Es wird angeregt, in § 15 Abs. 6 dritter Satz EpiG die Wortfolge „vom ersten Satz“ durch das Wort „davon“ zu ersetzen.

Zu Art. 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmegesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Es sollte auf die letzte Änderung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021 Bezug genommen werden.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Da es sich um das erstmalige Zitat des Epidemiegesetzes 1950 handelt, sollte dieses mit seiner Abkürzung und Fundstelle zitiert werden.

Zu Z 14:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

14. Dem § 12 wird folgender Abs. 10 angefügt:

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015¹ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit; es sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte den weiteren Materialien vorbehalten bleiben (vgl. Punkt 4.a des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015).

Es ist auf **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))². Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

Zu § 15:

In den Erläuterungen wird klargestellt, dass der private Wohnbereich gemäß § 28a Abs. 1a letzter Satz EpiG von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht betreten werden darf. In diesem Zusammenhang wird auf die Ermächtigung von Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und der von ihnen herangezogenen Sachverständigen zum Betreten und Besichtigen von Veranstaltungsorten gemäß § 15 Abs. 5 EpiG hingewiesen.

Im zweiten Satz des dritten Absatzes sollte es lauten: „Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ,sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Krankheit zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist“ [...].

Zu § 40:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es sich bei einer Beschränkung der Teilnehmerzahl stets um eine Auflage iSd. § 15 Abs. 2 Z 3 EpiG und um keine Untersagung einer Veranstaltung handelt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass eine Verwaltungsübertretung nur bei einem Verstoß gegen die an die Teilnehmer gerichteten Auflagen vorliegen soll, die Begrenzung der Personenzahl sich jedoch nur an den Veranstalter und nicht an die Teilnehmer richtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung einer Auflage betreffend die Beschränkung der Teilnehmerzahl im Fall von privaten Zusammenkünften im kleineren Rahmen in der Regel – mangels „Veranstalters“ – nicht mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden könnte.

Zu § 49 Abs. 3:

Es wird angeregt, Erläuterungen zu der beabsichtigten Rückwirkung der Verlängerung der Entscheidungsfrist für bereits eingebrachte Anträge aufzunehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

Zu § 1 Abs. 5b:

In den Erläuterungen sollte neben den Betriebsstätten auch ein Verweis auf die von § 1 Abs. 5b ebenfalls erfassten bestimmten Orte und Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenpflege aufgenommen werden.

Zu § 5:

Es wird angeregt, Erläuterungen zur Berücksichtigung aller beteiligten Interessen gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz aufzunehmen. In diesem Zusammenhang könnten etwa die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Betretungsverboten iSd. § 3 Abs. 2 letzter Satz, § 4 Abs. 2 letzter Satz und § 4a Abs. 2 letzter Satz COVID-19-MG ins Treffen geführt werden. Auch könnte ein Hinweis aufgenommen werden, dass eine (z.B. auch zeitlich befristete) Ausgangsregelung unter bestimmten Voraussetzungen aus epidemiologischer Sicht nicht nur eine zweckmäßigere Maßnahme zur Erreichung der in § 5 Abs. 1 COVID-19-MG genannten Ziele, sondern unter Berücksichtigung aller beteiligten Interessen auch eine gelindere Maßnahme gegenüber umfassenden Betretungsverboten darstellen kann.

Im vorletzten Absatz sollte auf folgende Formulierung abgestellt werden: „auf der Grundlage der §§ 3 bis 4a sowie des § 15 EpiG“.

Es wird angeregt, Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 5 Abs. 2 aufzunehmen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen³ (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Textgegenüberstellung die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021 noch nicht berücksichtigt.

³ Vgl. <https://www.aq.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

In § 15 Abs. 2 EpiG sollte es lauten: „Zusammenkunft“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. März 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt